



Arbeitsrechtliche Fragen rund um den isländischen Vulkanausbruch (2010)

Der Ausbruch des isländischen Vulkans Eyjafjallajökull hat vor allem aufgrund der damit einhergehenden Flugverbote vielerorts zu Arbeitsausfällen geführt. Einerseits sind Arbeitnehmer im Ausland gestrandet und waren so in Ihrer Arbeitsleistung verhindert, andererseits konnten (insbesondere dem Luftverkehr nahestehende) Firmen ihre Mitarbeiter nicht mehr beschäftigen. Es stellt sich die Frage nach den rechtlichen Folgen solcher Ausfälle.

Arbeitsrechtliche Grundsätze

Kein Lohn ohne Arbeit

Es handelt sich beim Arbeitsvertrag um ein schuldrechtliches Austauschverhältnis, es wird also eine Leistung gegen eine andere ausgetauscht. Gestützt darauf gilt auch im Arbeitsrecht der Grundsatz, dass nur dort ein Lohn geschuldet ist, wo Arbeit geleistet wird. Wird die Leistung nicht erbracht, also nicht gearbeitet, muss auch die Gegenleistung nicht erbracht, bzw. der Lohn nicht bezahlt werden.

Ausnahmen

Von diesem Grundsatz gibt es nun aber gewichtige Abweichungen. So kann der Lohn dann nicht verweigert werden, wenn der Arbeitgeber bezüglich der Arbeitsleistung im Annahmeverzug ist (Art. 324 OR). Ein solcher wird in der Rechtsprechung auch dann angenommen, wenn die Arbeitsleistung aus einem Grund unmöglich geworden ist, der im Risikobereich des Arbeitgebers liegt. Dies gilt, selbst wenn den Arbeitgeber kein Verschulden trifft, also bei Zufall und höherer Gewalt. Der Arbeitgeber hat diesfalls den Lohn trotz mangelnder Arbeitsleistung für die ganze Dauer der Verhinderung zu bezahlen.

In konsequenter Umsetzung dieser Risikoverteilung trifft den Arbeitgeber dann keine Lohnfortzahlungspflicht, wenn die Arbeitsverhinderung in der Risikosphäre des Arbeitnehmers liegt. Bekanntlich korrigiert das Gesetz diesen Grundsatz aus sozialen Überlegungen in Fällen, wo die Arbeitsunfähigkeit





(und gemäss Lehre auch die Unzumutbarkeit der Arbeit) in der Person des Arbeitnehmers begründet ist und diesen kein Verschulden trifft (so namentlich bei Krankheit und Unfall, Art. 324a OR). Arbeitsverhindernde Ereignisse, die nicht in der Person des Arbeitnehmers liegen, lösen diese Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nicht aus. Ebenfalls ausgeschlossen ist entsprechend eine Lohnfortzahlungspflicht bei Ereignissen, die nicht den Arbeitnehmer als Individuum, sondern mehr die Allgemeinheit treffen. Dies ist insbesondere bei Naturkatastrophen der Fall, die nicht explizit den Arbeitgeberbetrieb treffen.

Konsequenzen bei einem Flugverbot?

Im vorliegenden Fall hat der Ausbruch des Vulkans Eyjafjallajökull den Flugbetrieb auch der Schweiz lahmgelegt. Dies hatte in erster Linie Konsequenzen für die Arbeitnehmer, welche dadurch ihrer Rückkehrmöglichkeit aus den Ferien beraubt wurden. Eine solche allgemeine Unterbrechung der Verkehrswege führt nicht zu einer Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin, weil der Verhinderungsgrund nicht in der Person des Arbeitnehmers liegt (wie von Art. 324a OR gefordert). Somit hat der Arbeitnehmer die finanziellen Konsequenzen seiner verspäteten Rückkehr selbst zu tragen. Eine Anrechnung dieser Zeit auf die Ferien des Arbeitnehmers kommt aber in aller Regel auch nicht in Frage, weil der Erholungszweck meist nicht erreicht werden kann. Der Arbeitnehmer ist ausserdem ohne seine Einwilligung nicht verpflichtet, diese Arbeitszeit nachzuholen.

Direkte Auswirkungen auf die Arbeitgeberbetriebe hatte das Flugverbot in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht. Nur wo der Betrieb selber durch das Ereignis so schwer betroffen ist, dass deshalb die Arbeit nicht erbracht werden kann, liegt ein Annahmeverzug des Arbeitgebers im dargestellten Sinn vor. Die Risikosphäre der Arbeitgeberin ist nur dann betroffen, wenn die Unterbrechung den Betrieb spezifisch trifft. Denkbar ist dies vor allem bei Betrieben aus der Flugbranche. Diesfalls ist der Lohn zu bezahlen und der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, sich die Ausfälle auf dem Gleitzeit- oder Überstundensaldo oder gar an die Ferien anrechnen zu lassen. Auch muss der Arbeitnehmer die Ausfälle nicht nachholen.

